

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Feststellung der Gültigkeit der Corona-Warnstufe 1**

Gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2021 sowie in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 16. März 2021, Nds. GVBl. S. 133 wird die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1) Es wird festgestellt, dass für den Landkreis Hildesheim an fünf aufeinander folgenden Werktagen (13.09. bis 17.09.2021) zwei der drei in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten Wertebereiche erreicht sind.
- 2) Im Gebiet des Landkreises Hildesheim gilt ab Sonntag, den 19.09.2021 die Warnstufe 1 (§ 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung).
- 3) Zusätzlich zu den in der Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Feststellung des Inkrafttretens von Maßnahmen nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung in Folge des Überschreitens der 7-Tage-Inzidenz von 50 vom 01.09.2021 festgelegten Maßnahmen gelten folgende Regelungen:
  - a) In der Kindertagespflege und privaten Kinderbetreuung dürfen die Betreuungsangebote nicht mehr als 50 gleichzeitig anwesende fremde Kinder und Jugendliche umfassen.
  - b) Bei mehrtägigen Angeboten ist vor Beginn ein Test nach § 7 Abs. 1 der Corona-Verordnung durchzuführen oder das negative Ergebnis eines Tests nach § 7 Abs. 1 nachzuweisen.
  - c) Während des Betreuungsangebots sind jeweils mindestens zwei Tests je Woche durchzuführen.
  - d) An allen Schulen sind die im Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule Version 7.0 enthaltenen Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten.
- 4) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- 5) Sie ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **Begründung:**

#### Zu 1. - 2.:

Erreichen in einem Landkreis zwei der drei in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten Leitindikatoren an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) mindestens den in der Verordnung festgelegten Wertebereich, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Warnstufe in seinem Gebiet gilt. Gemäß

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist dies der übernächste Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Grundlage für die Feststellung des Erreichens der Wertebereiche sind die vom für Gesundheit zuständigen Ministerium (Leitindikatoren „Hospitalisierung“ und „Intensivbetten“) sowie die vom Robert Koch-Institut (Leitindikator „Neuinfizierte“) veröffentlichten Werte.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat unter [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle\\_lage\\_in\\_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html) für die Werktage Montag, 13.09.2021 bis Freitag, 17.09.2021 die nachstehenden Werte für den Leitindikator „Intensivbetten“ ausgewiesen. Für denselben Zeitraum hat das Robert-Koch-Institut unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Hildesheim eine 7-Tage-Inzidenz (Leitindikator „Neuinfizierte“) von mehr als 35 ausgewiesen (siehe ebenfalls nachstehende Tabelle).

Datum	Leitindikator „Intensivbetten“	Leitindikator „Neuinfizierte“
13.09.2021	5,1	104,9
14.09.2021	5,2	97,3
15.09.2021	5,7	81,7
16.09.2021	5,5	84,6
17.09.2021	5,3	69,3

Das Erfordernis der Feststellung der Gültigkeit der Warnstufe 1 ist gemäß § 3 Abs. 1 der Corona-Verordnung gegeben.

Zu 3 a - c:

Die Festlegungen ergeben sich aus § 14 Abs. 3 Satz 3 Corona-Verordnung.

Zu 3 d:

Die Festlegungen ergeben sich aus dem Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule Version 7.0.

Zu 4.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann ein Verwaltungsakt durch besondere Anordnung für sofort vollziehbar erklärt werden und damit die grundsätzlich gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung einer Klage ausgeschlossen werden, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht.

Diese Voraussetzung liegt hier vor. Die Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung stellen einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Hildesheim dar. Diese Einschränkungen im Sinne des Infektionsschutzes sind daher stets auf Ihre Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die im Grundgesetz verankerten Freiheitsrechte eines jeden Einzelnen zu überprüfen. Es ist daher erforderlich je nach Lage des Infektionsgeschehens unter Bezugnahme der jeweiligen Inzidenzwerte die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen, um sowohl der Eindämmung der Pandemie als auch den Freiheitsrechten der Einwohnerinnen und Einwohner gerecht zu werden. Es ist daher erforderlich und angemessen, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 17.09.2021

Wißmann

(Erste Kreisrätin)

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.